



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 5. August 2022

Nr. 11

Inhalt

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung (nach Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG)

Regierung der Oberpfalz

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110- kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B161)..... 94



Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung (nach Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG)

Regierung der Oberpfalz

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110- kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf

einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht

(Ltg. Nr. B161)

Die Regierung der Oberpfalz als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 29. Juli 2022 Az.: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31 den Plan für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Etzenricht und dem Umspannwerk Schwandorf (Leistungsnummer B161) als Ersatz für die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich deren Rückbau (Leistungsnummer B100) festgestellt. Teil des planfestgestellten Vorhabens ist zudem die erstmalige Mitnahme der 110-kV-Hochspannungsleitung O6 (Schwandorf –Schwarzenfeld) im Raum Schwandorf und der Rückbau des entsprechenden Teils der Bestandstrasse.

Vorhabenträgerin ist die (zuständige) Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH, die auch von der Bayernwerk Netz GmbH für den Teil der 110-kV-Leitung zur Antragstellung bevollmächtigt wurde.

Der Beschluss umfasst auch die Anpassungen der mitgeführten 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie an die 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH.

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a. d. Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird. Der Ostbayernring ist eine rund 185 Kilometer lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernrings ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Die Maßnahme ist als Freileitung geplant; eine Erdverkabelung ist gesetzlich nicht zugelassen.

Im planfestgestellten Abschnitt werden auf einer Länge von ca. 44 km insgesamt 114 Maste neu errichtet, mit einer Höhe von 30 - 90 m. 111 Maste sind der Hauptleitung zuzuordnen, drei Maste werden darüber hinaus errichtet, um die 110-kV-Systeme in die Bestandsleitungen oder Umspannwerke einzubinden. Die Leitung verläuft durch das Gebiet der Gemeinde Etzenricht, der Gemeinde Pirk, des Marktes Luhe-Wildenau, der Stadt Schnaittenbach, des Marktes Wernberg-Köblitz, der Stadt Nabburg, der Gemeinde Schmidgaden, der Gemeinde Fensterbach, des Marktes Schwarzenfeld, der Stadt Schwandorf und der Stadt Weiden i.d.OPf. Es sind die drei Landkreise Neustadt a.d.W., Amberg-Sulzbach und Schwandorf und die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. betroffen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der TenneT TSO GmbH für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B 161)

unter erstmaliger teilweiser Mitnahme der Leitung O6 (Schwandorf – Schwarzenfeld) der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich Mast 90A – Mast 106 (B161) einschließlich Rückbau des entsprechenden Teils der Bestandsleitung (Mast 6 – 26 (O6))

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Der festgestellte Plan erfasst insbesondere

- **Neuerrichtung von 114 Masten (davon 111 für die Hauptleitung; drei Maste für die Einbindung der 110-kV-Leitung in die Bestandsleitungen bzw. Umspannwerke)**
- **Rückbau des bestehenden Ostbayernrings sowie des entfallenden Teils der 110-kV-Leitung O6**
- **naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe von planfestgestellten Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Grunderwerbspläne, Längenprofile, Darstellung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen, Immissionsschutztechnische Untersuchungen, Wassertechnische Untersuchungen, Umweltfachliche Untersuchungen (Umweltbericht, Bestands- und Konfliktpläne, Artenschutzrechtliche Prüfungen, FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung), Mastprinzipskizzen und Bauwerksskizzen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wurde durchgeführt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde über alle vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,*

erhoben werden (§ 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. Nr. 18 der Anlage zum BBPlG – Bedarfsplan- i. V. m. § 50 Abs. 6 VwGO. Gemäß § 43b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss denen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde (Betroffene; Einwendungsführern über deren Einwendungen entscheiden wurde; die den Einwendern gleichgestellten anerkannten Vereinigungen), mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG). Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,*

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, den Antragsgegner (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.“

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Sie sind in der Zeit von 8. bis 22. August 2022 einzusehen auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz.

Hierzu kann folgender Link verwendet werden.

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/ostbayern-ring_abschnitt_a/index.html

Damit wird die Auslegung in Papierform nach Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet nach den Erfordernissen des § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) ersetzt.

Gemäß § 43b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen elektronischen Auslegungsfrist als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der planfestgestellten Unterlagen liegt als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom

8. bis einschließlich 22. August 2022

in folgenden Gemeinden während der Dienststunden aus:

Gemeinde Etzenricht, Gemeinde Pirk, Markt Luhe-Wildenau, Stadt Schnaittenbach, Markt Wernberg-Köblitz, Stadt Nabburg, Gemeinde Schmidgaden, Gemeinde Fensterbach, Markt Schwarzenfeld, Stadt Schwandorf und Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Öffnungszeiten und Auslegungsorte werden von den jeweiligen Gemeinden gesondert veröffentlicht.

Hinweis: Maßgeblich für den Beginn der Klagefrist ist die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung.

In begründeten Fällen kann die Verfügung auf Antrag auch zugesandt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Regensburg, 29. Juli 2022
Regierung der Oberpfalz

Dr. Adolf Rebler
Stabsstelle Energiewirtschaft